

V o l l m a c h t

Den Rechtsanwälten und Fachanwälten

SCHORK & WACHE PartG mbB

Ostendorfplatz 5 in 76199 Karlsruhe
T 0721.98 96 10 F 0721.98 96 129

info@schork-wache.de

www.schork-wache.de

wird in der Angelegenheit

- gegen -

wegen

sowohl Prozessvollmacht gem. § 81 ff. ZPO §§ 302 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG und § 11 ArbGG wie auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- zur Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung von Widerklagen und der Zurücknahme von Klagen und Widerklagen
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, insbesondere zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften
- zur Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen, Strafsachen und sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten in allen Instanzen einschließlich der Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit gem. § 411 II StPO sowie als Nebenkläger mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO
- dazu, Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen
- dazu, Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen, insbesondere für das Betragsverfahren
- zur Vertretung vor den Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren
- zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere
- zur Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme vor Rechtsmitteln sowie zum Verzicht auf solche
- zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis
- zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen
- zur Vertretung in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und des Mandanten und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient
- zur Vertretung in allen Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen (z. B. Kündigungen), zur Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte sowie zur Entgegennahme von Willenserklärungen, mit folgender Ausnahme: Diese Vollmacht berechtigt nicht zur Entgegennahme von Willenserklärungen, mit denen der Erklärende ein einseitiges Rechtsgeschäft vornimmt
- zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer; zur Auszahlung erhaltener Beträge nach pflichtgemäßem Ermessen an Kfz-Werkstätten, Mietwagenunternehmen usw., insbesondere bei Vorlage von Abtretungserklärungen; zur Akteneinsicht
- zur Vertretung gem. § 141 III ZPO (Aufklärung des Tatbestandes, Abgabe der gebotenen Erklärungen und Vergleichsabschluss)

Dem Vollmachtgeber ist bekannt, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten des ersten Rechtszuges kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten besteht (§ 12a ArbGG).

Der Vollmachtgeber stimmt ausdrücklich zu bzw. verlangt, dass die SCHORK & WACHE PartG mbB mit der Dienstleistung sofort beginnen, obwohl die Widerrufsfrist noch nicht abgelaufen ist und ist in Kenntnis, dass sein Widerrufsrecht erlischt, wenn die Dienstleistung vollständig erbracht ist (§ 356 Abs. 4 BGB).

Karlsruhe, den 11. Oktober 2018

x

Unterschrift